



AZ.: 640/2019
Frankenmarkt, am 12. September 2019

Betreff: Zonenbeschränkung im Bereich
des südwestlichen Siedlungsgebietes
von Frankenmarkt

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Frankenmarkt im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vom 12. September 2019, womit eine Zonenbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h auf folgenden Gemeindestraßen erlassen wird:

Dr. Martin-Winkler-Straße
Dir. Rat. Anton-Wilhelm-Straße
Bad-Weg
Josef-Aschauer-Straße

Der genaue örtliche Geltungsbereich ist dem angeschlossenen Lageplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen. Diese Verordnung ist mit den Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 10a und 10b StVO 1960 i.V.m. § 52 lit. a Z. 11a und 11b StVO 1960 kundzumachen und tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Rechtsgrundlagen: §§ 43 Abs. 1 lit. b Z.1, 44 und 94 Z.4 lit. d
Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

.....
Peter Zieher
Bürgermeister

Anlage:
Übersichtsplan
Erhebungsblatt verkehrstechnische Beurteilung
Gemeinderatsbeschluss

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Verkehr
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
VERK-2019-329599/2-He

Bearbeiter/-in: Ernst Hufnagl, MEng.
Tel. (+43 732) 77 20 -13517

E-Mail: verk.post@ooe.gv.at

Gerhard Wimmesberger
Marktgemeinde Frankenmarkt
Hauptstraße 83
4890 Frankenmarkt

Linz, 15.07.2019

30 km/h Zone
südwestliches Siedlungsgebiet Frankenmarkt
Dr. M.Winkler Straße, Josef Aschauer Straße, Dir
Rat-A. Wilhelm Straße
Marktgemeinde Frankenmarkt

Ergebnis in Kurzfassung

Aus straßenverkehrstechnischem Aspekt kann in Hinblick auf den im Bereich durchgeführten Lokalaugenschein zum gegenständlichen Thema folgendes ausgesagt werden

- Durch die Errichtung einer 30 km/h Zone wird die Sicherheit auf den Straßen im dortigen Bereich wesentlich erhöht. Es sind keine Durchzugsstraßen mit überregionaler Bedeutung von dieser 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung betroffen. In Hinblick auf das in diesem Bereich befindlichen Siedlungsgebiet, wird durch diese Maßnahme ein moderates Geschwindigkeitsverhalten der Fahrzeuglenker erzeugt. Die Errichtung der 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung ist somit sinnvoll und zweckmäßig.
- Die Kundmachung der 30 km/h Geschwindigkeitszone hat bei sämtliche Zu- und Ausfahrten durch Vorschriftszeichen gemäß §52 Z.11 lit. a bzw. §52 Z.11 lit. b (Zone) zu erfolgen, sodass eine geschlossene Zone entsteht in der sichergestellt ist, dass man nicht in die gegenständliche Zone einfahren kann, ohne ein derartiges Vorschriftszeichen zu passieren.
- Die Aufhebung der derzeit verordneten 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie der verordneten und kundgemachten Vorschriftszeichen gemäß §52 Z. 23 (Vorrang geben) ist durch die zuständigen Verwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck) zu erwirken.

Inhalt

	Seite
Ergebnis in Kurzfassung	1
Auftrag	2
1 Sachverhalt	3
2 Sachverständige Ausführungen	3
2.1 30 Km/h Zonenbeschränkung	4
2.2 Anbringung von Verkehrszeichen	4
3 Zusammenfassung	5

Auftrag

Sehr geehrter Damen und Herren!

Gemäß Ihrem Ansuchen wird hinsichtlich des im gegenständlichen Bereich durchgeführten Lokalaugenscheines aus verkehrssicherheitstechnischem Aspekt zum Thema Errichtung einer 30 km/h Zonenbeschränkung im Bereich des südwestlichen Siedlungsgebietes Frankenmarkt (Dr. M.Winkler Straße Josef Aschauer Straße Dir Rat-A. Wilhelm Straße) wie folgt Stellung genommen.

1 Sachverhalt



Es wird festgehalten, dass im gegenständlichen Bereich ein Lokalaugenschein durchgeführt wurde. Es befinden sich eine Reihe von Häusern im dichten Siedlungsgebiet. Meist reichen die Gartenzäune bis zum Straßenrand. Dadurch ist natürlich die Knotensichtweite beeinträchtigt.

Weiter besteht kein Gehsteig bzw. Raum, in welchem sich Fußgänger in gesicherten Bereichen fortbewegen könnten. Außerdem bestehen Zufahrtsstraßen (Sackgassen), welche Wohnhäuser bzw. Objekte erschließen.

1 Sachverständige Ausführung

1.1 30 Km/h Zonenbeschränkung

Durch die Errichtung einer 30 km/h Zone wird die Sicherheit auf den Straßen im dortigen Bereich wesentlich erhöht. Die Erhöhung der Sicherheit betrifft nicht nur aus Hausausfahrten bzw. Aufschließungsstraßen einmündende Fahrzeuge, sondern auch Radfahrer und Fußgeher, insbesondere Kinder.

Durch die Herabsetzung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h wird daher ein gleichmäßiges Geschwindigkeitsverhalten für den beurteilten Streckenabschnitt erreicht und somit ein wesentlicher Beitrag zur Hebung der Verkehrssicherheit und der Wohnqualität erzielt.

Innerhalb einer 30 km/h Zone hat als Vorrangregelung grundsätzlich die Rechtsregel zu gelten. Durch diese Maßnahme haben Fahrzeuglenker vor jeder Kreuzung ihre Geschwindigkeit zu reduzieren und gegebenenfalls anzuhalten, dies wird als unverzichtbarer Beitrag zur Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von max. 30 km/h angesehen.

Als unterstützende Maßnahme kann in den Eingangsbereichen der Zonenbeschränkung, mittels Zusatztafel wie z.B.: "Achtung Rechtsregel" oder "Rechtsregel beachten", auf diese Vorrangregelung hingewiesen, und an Kreuzungsbereichen sogenannte „Haifischzähne“ angebracht werden

1.2 Anbringung von Verkehrszeichen

Bei sämtliche Zu- und Ausfahrten sind Vorschriftenzeichen gemäß §52 Z.11 lit. a bzw. §52 Z.11 lit. b. sodass eine geschlossene Zone entsteht in der sichergestellt ist, dass man nicht in die gegenständliche Zone einfahren kann, ohne ein derartiges Vorschriftenzeichen zu passieren.

Gemäß § 48 Abs. 5 StVO darf der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und der Fahrbahn bei seitlicher Anbringung nicht weniger als 0,60 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2,50 m, bei Anbringung oberhalb der Fahrbahn nicht weniger als 4,50 m und nur in Ausnahmefällen oder bei Verwendung beleuchteter Straßenverkehrszeichen mehr als 5,50 m betragen. Bei seitlicher Anbringung darf der seitliche Abstand zwischen dem der Fahrbahn zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand im Ortsgebiet nicht weniger als 0,30 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2 m, auf Freilandstraßen nur in Ausnahmefällen weniger als 1 m und mehr als 2,50 m betragen. Sind auf einer Anbringungs Vorrichtung mehr als ein Straßenverkehrszeichen angebracht, so gelten bei untereinander angebrachten Zeichen die Maßangaben bezüglich des Höhenabstandes für das untere Zeichen, bei nebeneinander angebrachten Zeichen die Maßangaben bezüglich des Seitenabstandes für das näher der Fahrbahn angebrachte Zeichen. Die weiteren Zeichen sind in einem solchen Fall entsprechend den Größenverhältnissen anzubringen.

Das heißt, dass das Verkehrszeichen im gegenständlichen Fall in einer Höhe zwischen 60 Zentimeter und 2,5 Meter, und in einem Abstand von 30 Zentimeter und 2 Meter in Bezug auf die Fahrbahn anzubringen ist.

Die Aufhebung der derzeit verordneten 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie der verordneten und kundgemachten Vorschriftenzeichen gemäß §52 Z. 23 (Vorrang geben) ist durch die zuständigen Verwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck) zu erwirken.

2 Zusammenfassung

Aus straßenverkehrstechnischem Aspekt kann in Hinblick auf den im Bereich durchgeführten Lokalaugenschein zum gegenständlichen Thema folgendes ausgesagt werden

- Durch die Errichtung einer 30 km/h Zone wird die Sicherheit auf den Straßen im dortigen Bereich wesentlich erhöht. Es sind keine Durchzugsstraßen mit überregionaler Bedeutung von dieser 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung betroffen. In Hinblick auf das in diesem Bereich befindlichen Siedlungsgebiet, wird durch diese Maßnahme ein moderates Geschwindigkeitsverhalten der Fahrzeuglenker erzeugt. Die Errichtung der 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung ist somit sinnvoll und zweckmäßig.
- Die Kundmachung der 30 km/h Geschwindigkeitszone hat bei sämtliche Zu- und Ausfahrten durch Vorschriftenzeichen gemäß §52 Z.11 lit. a bzw. §52 Z.11 lit. b (Zone) zu erfolgen, sodass eine geschlossene Zone entsteht in der sichergestellt ist, dass man nicht in die gegenständliche Zone einfahren kann, ohne ein derartiges Vorschriftenzeichen zu passieren.
- Die Aufhebung der derzeit verordneten 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie der verordneten und kundgemachten Vorschriftenzeichen gemäß §52 Z. 23 (Vorrang geben) ist durch die zuständigen Verwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck) zu erwirken.

Freundliche Grüße

Ernst Hufnagl, MEng.

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr / Abteilung Verkehr, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Gerhard Wimmesberger

Von: Eva Hirsch <hirsch@twweb.at>
Gesendet: Donnerstag, 20. Juni 2019 15:54
An: office@frankenmarkt.at
Betreff: AZ: 640-0/2019 30 km/h-Zonenbeschränkung Frankenmarkt Süd-West

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur beabsichtigten 30 km/h-Zone im Bereich Frankenmarkt Süd-West möchte ich folgende Stellungnahme abgeben.

Im wesentlichen ändert sich durch diese Änderung praktisch nichts, da ohnehin großteils Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h in diesem Bereich bestehen. Wenn es zur rechtlichen Absicherung sinnvoll ist, dann gibt es meinerseits keine Einwände.

Unabdingbar ist aber, daß in diesem Bereich das allgemeine Fahrverbot (ausgenommen Anrainerverkehr und Radfahrer) bestehen bleibt.

Seit die Dr. Martin Winkler-Straße von der Weißenkirchnerstraße bis zum Badweg durchgehend befahrbar ist, gibt es ein erhöhtes Verkehrsaufkommen von „Nichtanrainern“. Diese kürzen den Weg zu den Supermärkten und zum Freizeitzentrum ab. Die durchgeführte Verkehrszählung wird das vermutlich auch belegen, obwohl in diesem Zeitraum noch kein Badebetrieb herrschte.

Das wird sich durch die beabsichtigte Verlängerung der Dr. Martin Winkler-Straße bis zum Sparmarkt noch weiter verschärfen.

Ich ersuche daher, Maßnahmen zur Exekution dieses Fahrverbotes zu setzen. Z.B. Durch Hindernisse, Videoüberwachung, Polizeikontrollen oder ähnliches.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Andreas Hirsch
Dr. Martin-Winklerstraße 25

Gerhard Wimmesberger

Von: Gonska Christian - WKOÖ <Christian.Gonska@wkooe.at>
Gesendet: Donnerstag, 16. Mai 2019 15:40
An: 'office@frankenmarkt.at'
Cc: Renner Josef - WKOÖ
Betreff: AZ: 640-0/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht der Wirtschaft erheben wir gegen diese Maßnahme keine Einwände.

Freundliche Grüße

Christian Gonska

Christian Gonska
Gründer-Service
WKO Vöcklabruck
R. Kunzstr. 9 | 4840 Vöcklabruck
T 05-90909-5855 | F 05-90909-5859
E voecklabruck@wkooe.at
W www.gruenderservice.at

Zertifiziert:
NPO-Label | ISO 9001:2015

[Hinweis zum Datenschutz](#)

**2. Nachtrag zur
VEREINBARUNG
abgeschlossen am 11. Juli 1995**

zwischen

der Marktgemeinde Frankenmarkt, vertreten durch Bgm. Peter Zieher, Hauptstraße 85, 4890 Frankenmarkt, und der Fa. Franz Dax Netz GmbH., Hauptstraße 102 A, 4890 Frankenmarkt, hinsichtlich der Errichtung und den Betrieb einer Kabelfernsehanlage für das Gebiet der Marktgemeinde Frankenmarkt, auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Frankenmarkt vom 12. September 2019 wie folgt:

Der Punkt 6 Abs. 1 hat zu lauten:

- 1.) Diese Vereinbarung wird auf die Dauer des Bestandes der Antennenanlage, jedoch längstens auf 20 Jahre, somit bis zum 31. Dezember 2039, abgeschlossen.
- 2.) Die Abs. 2 und 3 bleiben unverändert.

Frankenmarkt, 12. September 2019

.....
Peter Zieher
Bürgermeister

.....
Franz Dax Netz GmbH.

Amtsvortrag > Formulierungsvorschlag (bitte für eigene Zwecke adaptieren)

Beratung und Beschlussfassung betreffend Teilnahme an der Bewerbung zur Kulturhauptstadt-REGION SALZKAMMERGUT 2024

Sachverhalt (Vorschlag):

Im Jahr 2024 wird in Österreich wieder eine Stadt bzw. Region "Kulturhauptstadt Europas" sein. Seitens des Bundeskanzleramtes wurde die Bewerbung für diesen Titel offiziell ausgeschrieben.

Das Salzkammergut (3 LEADER Regionen: Traunsteinregion, REGIS - inneres Salzkammergut und Ausseerland) hat beschlossen sich mit Bad Ischl als Bannerstadt und Projektträger um diesen prestigeträchtigen Titel zu bewerben. Als Grundlage der Bewerbung fungiert der Kulturentwicklungsplan Salzkammergut.

Die Bewerbung sieht ein Programmbudget von € 21 Millionen für 6 Jahre ab 2020 bis 2025 vor und soll von Bund, Ländern und den teilnehmenden Gemeinden (inklusive der Bannerstadt Bad Ischl) zu je einem Drittel finanziert werden.

In der Steuerungsgruppe der Bewerbungsinitiative „Kulturhauptstadt Salzkammergut 2024“ wurde einstimmig beschlossen, dass die teilnehmenden Gemeinden **pro Gemeindebürger*in (Hauptwohnsitz lt. Statistik Austria per 1.1.2019) pro Jahr einen Betrag von € 3,18 für die Jahre 2020-2025 (6 Jahre) verbindlich leisten.**

Allfällige weitere Beträge, die das Budget erhöhen, werden aus Sponsoring, EU-Förderbeiträgen und Zuschüssen von ausgewählten Tourismusregionen geleistet. **Im Falle einer Erweiterung des Gesamtbudgets bleibt der beschlossene Finanzierungsbeitrag der Gemeinde unverändert und wird nicht erhöht.**

Antrag (Vorschlag):

Der Gemeinderat der **Gemeinde** möge die Teilnahme an der Bewerbung zur „Kulturhauptstadt Europas 2024“ beschließen.

10 Argumente für die Teilnahme an der "Kulturhauptstadtregion Salzkammergut 2024"

- 1) Das von der Gemeinde investierte Geld kommt zu 100% wieder in die Gemeinde zurück (organisatorische und/oder finanzielle Leistungen, Reinvestment), sofern die jeweilige Gemeinde in den sechs Jahren (2020 bis 2025) auch entsprechende Projekte einreicht oder bei bestehenden Projekten teilnimmt.
- 2) Die Chance, "Kulturhauptstadt Europas" zu werden, ist so groß wie nie! Erst ab den späten 2030er-Jahren wird Österreich wieder die Möglichkeit haben, eine Kulturhauptstadt zu nominieren. Die zukünftigen Richtlinien der EU könnten die Teilnahme des Salzkammerguts dann jedoch erheblich erschweren.
- 3) Der finanzielle Beitrag, den die Gemeinden entrichten, ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Gemeinden und wird auch nur dann zu bezahlen sein, wenn das Salzkammergut überhaupt "Kulturhauptstadt Europas 2024" wird. Das wissen wir am 12. November 2019. Wenn es nicht klappen sollte, ist der Finanzierungsbeschluss obsolet.
- 4) Jeder eingesetzte Euro aus den Gemeinden kann vervielfacht werden und bietet neue Chancen, die ohne den Titel "Kulturhauptstadt Europas" gar nicht möglich wären.
- 5) Das Kulturkonzept der Bewerbung umfasst 17 Themenfelder. Es handelt sich dabei um eine langfristige Kulturstrategie bis 2030, die nachhaltige Lösungen für die gesamte Region und ihre Gemeinden formuliert.
- 6) Projekte und Aktionen, die im Zuge des Kulturhauptstadt-Formats in den Gemeinden stattfinden, werden im besten Fall der ganzen Region dienen.
- 7) Das Salzkammergut soll in vielen Bereichen Lösungen für bestehende Probleme und Herausforderungen erarbeiten. Diese möglichen Innovationen sind nicht nur für das Salzkammergut relevant, sondern für den gesamten Alpenraum und Europa.
- 8) Ab dem 1. November 2019 wird der finanzielle Beitrittsbetrag von € 3,18 auf € 4 pro Einwohner*in und Jahr erhöht (Zeitraum 6 Jahre 2020 bis 2025). Das soll jene Gemeinden, die sich bereits frühzeitig für die Teilnahme an dem Projekt Kulturhauptstadt Europas 2024 ausgesprochen haben und Solidarität zeigen, absichern und belohnen.
- 9) Sobald die Gemeinden ihren finanziellen Beitrittsbetrag bezahlt haben, steht ihnen ein hundertprozentiger Anspruch auf alle Leistungen, die ein "Kulturhauptstadt-Titel" mit sich bringt, zu. Jede Gemeinde hat Anspruch auf Projekte.
- 10) Abschließend: Das Salzkammergut ist über Jahrtausende von Salz und Wasser geprägt worden. Jetzt ist es an der Zeit, Kultur als drittes, prägendes Element zu stärken und zu etablieren.

Pressemitteilung nach dem Treffen der Kulturhauptstadt-Delegation mit Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer am Dienstag, 11. Juni 2019

Land Oberösterreich bekennt sich zur Bewerbungsinitiative Salzkammergut 2024 - Kulturhauptstadt Europas

Die Bewerbung vom Salzkammergut als Region zur Kulturhauptstadt 2024 hat nun auch die Unterstützung vom Land Oberösterreich. Auch aus Gmunden kommen positive Signale. Jetzt sind die Salzkammergutgemeinden am Zug um am Ende den begehrten Titel holen zu können.

Bei dem Termin beim Oberösterreichischen Landeshauptmann Thomas Stelzer am 11. Juni 2019 in Linz, präsentierte eine Kulturhauptstadt-Delegation bestehend aus Bgm. Hannes Heide (Bad Ischl), Bgm. Stefan Krapf (Gmunden), Bgm. Franz Steinegger (Grundlsee), Manfred Andessner (Stadtrat Gmunden), LAbg. Bgm. Rudolf Raffelsberger (Scharnstein), Robert Oberfrank (WKO OÖ/Bezirksstellenleiter WKO Gmunden), Karlheinz Eder (Aufsichtsratsvorsitzender Salzkammergut Tourismus), Michael Spechtenhauser (Geschäftsführer Salzkammergut Tourismus) und dem Koordinator der Bewerbungsinitiative Stefan Heinisch das Konzept, den Status Quo sowie das Budget der Kulturhauptstadt-Bewerbung Salzkammergut 2024.

Landeshauptmann Stelzer sicherte im Namen der Landesregierung Oberösterreich die Unterstützung der Bewerbung zu, gab dem Bewerbungsteam aber zugleich auch einige Arbeitsaufträge für die kommenden drei Monate mit auf den Weg: Es muss dargelegt werden, wie die Realisierung der Kulturhauptstadt mit dem vorgelegten Budget möglich ist. Darüber hinaus muss bis Ende September feststehen, welche Gemeinden Teil der Bewerbung sind.

Der Bad Ischler Bürgermeister Hannes Heide zeigt sich zuversichtlich: "Die positive Positionierung des Landes ist für uns sehr erfreulich. Dass die professionelle Realisierung eines Titeljahres nicht zwingend mit der Höhe des Budgets zusammenhängt, haben in der Vergangenheit bereits viele Kulturhauptstädte gezeigt."

Der Grundlseer Bürgermeister Franz Steinegger war bei dem Termin in Linz als Vertreter der Steiermark und des Ausseerlandes dabei. Er freut sich, dass nach der Unterstützung des steirischen Kulturlandesrates Christopher Drexler nun auch das Land Oberösterreich seine Zustimmung zur Kulturhauptstadt-Bewerbung gegeben hat.

Einen für den Tourismus wichtigen Schritt sehen auch Karlheinz Eder, Aufsichtsratsvorsitzender des Salzkammergut Tourismus und Michael Spechtenhauser, Geschäftsführer Salzkammergut Tourismus, in der Bewerbung. „Der Tourismus im Salzkammergut hat ein quantitatives Wachstum hinter sich und wächst immer noch. Nun ist es an der Zeit, qualitativ nachzulegen. In der Kulturhauptstadt-Bewerbung sehe ich genau diese Chance“, so Eder.

Mit Robert Oberfrank, Bezirksstellenleiter der WKO Gmunden, war ein früher Unterstützer der Bewerbungsinitiative Salzkammergut 2024 beim Termin vertreten. Kultur gilt es als wirtschaftlichen Standortfaktor zu verstehen, so Oberfrank. In der Kulturhauptstadtbewerbung erkennt er großes Potenzial zur Ankurbelung der regionalen Kreativwirtschaft.

Bezüglich der Teilnahme der Bezirkshauptstadt Gmunden gibt es ebenfalls interessante Neuigkeiten: Das Bewerbungskonzept wurde am 17. Juni 2019 dem Stadtrat präsentiert. Der Gmundner Bürgermeister Stefan Krapf steht der Bewerbung positiv gegenüber: „Die Rahmenbedingungen für die Kulturhauptstadt-Bewerbung haben sich maßgeblich verändert. Uns wurde ein Projekt präsentiert, mit dem sich Gmunden identifiziert. Auch finanziell bewegen wir uns

im Bereich des Machbaren. Nachdem der Salzkammergut-Tourismus und das Land Oberösterreich ihre Unterstützung zugesagt haben, wird dem Gemeinderat am 1. Juli die Teilnahme an der Kulturhauptstadt zur Beschlussfassung vorgelegt werden."

Dem Bewerbungsteam stehen nun intensive Sommermonate bevor: Bis zum 13. Oktober müssen die fertigen Bewerbungsunterlagen (das "Bidbook") beim Bundeskanzleramt in Wien eingereicht werden. Anschließend findet der Besuch einer Delegation der Kulturhauptstadt-Jury aller Bewerberstädte/-regionen statt, so auch im Salzkammergut. Nach einem darauf folgenden Hearing in Wien, soll Mitte November feststehen, welche österreichische Stadt/Region den Kulturhauptstadt-Titel 2024 tragen wird.

Weitere Infos unter: salzkammergut-2024.at

Rückfragehinweis: Stefan Heinisch, Koordinator der Bewerbungsinitiative Salzkammergut 2024, stefan@salzkammergut-2024.at, +43 650 9997500, www.salzkammergut-2024.at

**Bewerbungsinitiative Salzammergut 2024 - Kulturhauptstadt-REGION Europas
Status Quo der Kulturhauptstadt-Bewerbung und Einladung zur frühzeitigen Teilnahme am
Europaprojekt des Salzammerguts**

Bad Ischl am 23. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Amtsleiter Wimmesberger,

ein paar Monate sind nun vergangen, seit wir Ende Jänner 2019 mit der regionalen Bewerbung Salzammergut 2024 die entscheidende Endauswahlphase für den prestigeträchtigen Titel "Kulturhauptstadt Europas 2024" erreicht haben. Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen nun sowohl einen Rückblick über die erste Phase geben als auch über den Status Quo informieren. Außerdem möchten wir Sie mit diesem Schreiben zur frühzeitigen Teilnahme an der Kulturhauptstadtregion Salzammergut einladen, die im Falle der Titelvergabe ab 2020 aufgebaut wird.

Was ist eine Kulturhauptstadt überhaupt?

Seit 1985 wird Städten aus verschiedenen Ländern Europas der Titel für ein Jahr verliehen. Die Länder stehen dabei schon im Vorhinein fest: 2024 werden Österreich und Estland jeweils eine Kulturhauptstadt stellen.

Ziel des Projekts ist es, die Vielfalt in Europa sichtbar zu machen und nachhaltige Impulse zur Stadt- und Regionalentwicklung zu setzen. Neben Städten können sich auch mehrere Regionen gemeinsam als Kulturhauptstadt bewerben. Eine Stadt (> 10.000 Einwohner*innen) muss jedoch den "Lead" übernehmen. Im Falle von Salzammergut 2024 ist das Bad Ischl.

Kulturhauptstadt & Kulturentwicklungsplan

Wir sehen in dem Kulturhauptstadt-Titel eine einzigartige Chance für unsere Region. Die Stärken und Schwächen vom Salzammergut zu analysieren und daraus eine langfristige, zukunftsorientierte Perspektive zu gestalten ist unser ehrgeiziges Ziel.

Neben der Bewerbung arbeiten wir auch an einem langfristigen Kulturentwicklungsplan, in dem wir gemeinsam die Leitlinien und Rahmenbedingungen für das kulturelle Schaffen im Salzammergut bestimmen. Der Kulturentwicklungsplan stellt - unabhängig davon, ob das Salzammergut Kulturhauptstadt 2024 wird - einen nachhaltigen, kulturpolitischen Handlungsrahmen dar.

Was haben wir davon?

Viele Gemeindem im Salzammergut sind - wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung - von Abwanderung betroffen, Arbeitsplätze werden rar und Ortskerne sind teilweise verwaist. Um aus dem Salzammergut eine zukunftsfähige Region zu machen und der Landflucht entgegenzuwirken, braucht es Visionen und strategische Planung. Genau dafür sind die Kulturhauptstadt und der Kulturentwicklungsplan da (Entwurf "Kulturentwicklungsplan Salzammergut 2030" siehe Beilage).

Warum wurden wir als Gemeinde nicht schon früher darüber informiert?

Nachdem drei LEADER-Regionen (REGIS Inneres Salzkammergut, Traunsteinregion und Ausseerland) mit der Stadt Bad Ischl als Projektträger die Bewerbungsinitiative ermöglichten, waren wir sozusagen unseren Auftraggebern verpflichtet dieses Bewerbungskonzept in die zweite und entscheidende Phase zu führen. Weil Attersee Tourismus im Sommer 2018 parallel zur Bewerbungsinitiative der drei LEADER-Regionen ebenso eine kulturtouristische Projektentwicklung initiiert hat, konnten wir in diesem Zusammenhang frühzeitig mögliche Synergien identifizieren (dabei gab es bereits im Herbst 2018 eine Anfrage zur aktiven Mitwirkung an der Bewerbungsinitiative, die an die LEADER-Region REGATTA gerichtet wurde).

Darüber hinaus mussten wir, um in diesem "Wettbewerb" weiterhin konkurrenzfähig zu bleiben, auch eine grundsätzliche finanzielle und inhaltliche Unterstützung von Seiten des Landes Oberösterreich abwarten, die uns im Zuge eines persönlichen Gesprächs mit Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer am 11. Juni 2019 zugesichert wurde.

Gespräche und Informationspräsentationen zum Status-Quo fanden zum Teil mehrmals mit den Geschäftsführer*innen der Tourismusregionen Mondsee und Fuschlsee sowie der Geschäftsführung der LEADER-Region FUMO statt.

Phase I und Phase II der Bewerbungsinitiative "Salzkammergut 2024"

2018 haben wir uns intensiv mit unserer Region auseinandergesetzt, mit vielen Menschen diskutiert und Zukunftsideen geschmiedet. Am Ende haben wir es als eine von insgesamt drei österreichischen Bewerbungsinitiativen (Dornbirn+ und St. Pölten) auf die sogenannte "Shortlist" geschafft.

Nach einem Besuch der Bewerbungsinitiative beim Oberösterreichischen Landeshauptmann Thomas Stelzer am 11. Juni in Linz unterstützt nun auch neben dem Land Steiermark das Land Oberösterreich die Kulturhauptstadt-Bewerbung.

Aktuell sind wir in der zweiten Phase, das heißt wir arbeiten intensiv an den Bewerbungsunterlagen ("Bid Book") in denen unter anderem eine Aussicht auf das Programm einer potenziellen "Kulturhauptstadtregion Salzkammergut 2024" präsentiert wird. Die gesamten Bewerbungsunterlagen müssen bis zum 13. Oktober 2019 beim Bundeskanzleramt in Wien eingelangt sein.

Parallel dazu bereiten wir außerdem den Besuch der internationalen Kulturhauptstadt-Jury vor. Während eines achtstündigen Programms werden wir dabei unser Bestes geben, eine Delegation der Jury von den Potenzialen und Perspektiven des Salzkammerguts zu überzeugen. Die Entscheidung, wer Kulturhauptstadt 2024 wird, fällt schließlich am 12. November 2019.



Fazit: Sollte das Salzammergut den Zuschlag für den Titel "Kulturhauptstadt Europas 2024" erhalten, wird durch eine bereits avisierte Kooperation mit der Salzammergut Tourismus Marketing GmbH zumindest im Bereich der Marktkommunikation und Außenwirkung (national und international) die gesamte Region an diesem Titel partizipieren.

Um das gesamte Potential einer Kulturhauptstadt bereits ab 2020 für die eigene Gemeinde nutzen zu können, braucht es aber eine frühzeitige Willensbekundung in Form verbindlicher Finanzierungsbeiträge durch einen Gemeinderatsbeschluss noch im September 2019.

Im Falle eines Zuschlags, also wenn das Salzammergut 2024 Kulturhauptstadt Europas wird, garantieren wir 100% Mittelrückfluss an die Gemeinde bis spätestens 2025.

Sollte es nicht klappen, ist der Gemeinderatsbeschluss obsolet. Dann findet natürlich auch kein Mittelfluss statt. Allfällige Alternativszenarien (Plan B) müssen und werden separat kommuniziert.

Budgetinformation für Beschlussfassung eines verbindlichen Beitritts zur Kulturhauptstadtregion Salzammergut 2024

Im Rahmen der Bewerbungsunterlagen, die mit 13. Oktober 2019 beim Bundeskanzleramt in Wien eingereicht werden müssen, muss auch die Information übermittelt werden, welche Gemeinden an der Bewerbungsinitiative verbindlich teilnehmen und einen Finanzierungsbeitrag im Zeitraum von 2020 bis 2025 (6 Jahre) leisten werden.

Diese Beschlussfassung gliedert sich in folgende zwei Teile:

- a) Beschlussfassung über Budget für Salzammergut 2024
- b) Beschlussfassung über Kulturentwicklungsplan (Kulturvision Salzammergut 2030)

Eine Vorlage für den Beschlussfassungstext finden Sie im Anhang (siehe Anhang 3).

Rückfragehinweis:

> Office:

Büro Salzkammergut 2024
Stefan Heinisch (Projektkoordinator)
buero@salzkammergut-2024.at
06132 / 30166
0650 / 9997500

> Steuerungsgruppe:

Bgm. Hannes Heide
hheide@stadtamt-badischl.at

Bgm. Franz Steinegger
bgm@grundlsee.at

Bgm. Alexander Scheutz
buergermeister@hallstatt.ooe.gv.at

Bgm. Gunter Schimpl
gemeinde@vorchdorf.ooe.gv.at

Stadtrat Manfred Andessner
manfred.andessner@gmunden.ooe.gv.at

Eva Fürtbauer (Kulturstadtamt Gmunden)
eva.fuertbauer@gmunden.ooe.gv.at

Agnes Pauzenberger (LEADER Traunsteinregion)
a.pauzenberger@traunsteinregion.at


Rosa Wimmer (LEADER Region Inneres Salzkammergut)
office@regis.or.at

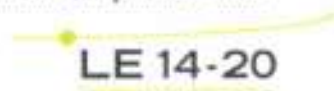
Brigitte Schierhuber (LEADER Ausseerland)
schiehuber@ennstal-ausseerland.at

Robert Oberfrank (WKO OÖ/Bezirksstellenleiter Gmunden)
robert.oberfrank@wkoee.at

Ernst Kammerer (Tourismusverband Ausseerland)
e.kammerer@ausseerland.at

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Nachhaltigkeit und
Tourismus

 LE 14-20



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Geoinformation und Liegenschaft
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
Geol-2018-450882/3-SI

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Martin Schier
Tel: (+43 732) 77 20-12544
Fax: (+43 732) 77 20-21 27 25
E-Mail: geol.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde Frankenmarkt
Hauptstraße 83
4890 Frankenmarkt

Linz, 21.08.2019

– **Güterwege Brandstatt und Hussenreith
Gemeindegrenzänderung
GZ.: 6447-2/18,
KG. 50026 Stauf, Marktgemeinde Frankenmarkt
KG. 50032 Weissenkirchen, Gemeinde Weissenkirchen i.A.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage werden drei Planausfertigungen zur dortigen Verwendung übersendet.

1. Teilungspläne GZ 6447-2/18

Zur grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15 ff sind folgende rechtliche Vereinbarungen im Antrag an das Vermessungsamt beizubringen:

- **Gemeinderatsbeschlüsse:**
Gemäß der OÖ Gemeindeordnung muss bei Ab- und Zuschreibung vom bzw. zum Gemeindeeigentum ein Beschluss des zuständigen Gemeinderates vorliegen.
In diesem Fall ist in beiden Gemeinden die Abschreibung aus dem ÖG der Gemeinde Weissenkirchen in das Privateigentum der Marktgemeinde Frankenmarkt zu beschließen.

Gleichzeitig wird gebeten beiliegende Vollmacht unterfertigt (durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Frankenmarkt) und gesiegelt an die ha. Dienststelle zurückzusenden.
(Nachdem durch diese Grundstücksteilung ausschließlich der Marktgemeinde Frankenmarkt Flächen zugeschrieben werden, trägt fairerweise auch diese die Verfahrenskosten.)

Nach Zusendung der Vollmacht (bitte ehestmöglich zurücksenden) sowie der Gemeinderatsbeschlüsse (Auszug in Kopie – kann auch später nachgereicht werden) wird die Herstellung der Grundbuchsordnung nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15 ff von hier aus veranlasst.

2. Gemeindegrenzänderung GZ 6447-2/18A

Zur Änderung der Gemeindegrenze sind in beiden Gemeinden entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Anschließend ist ein Antrag an das Land OÖ, Direktion Inneres und Kommunales, zu richten. Zweckmäßigerweise sollte bereits vor der Behandlung in den Gemeinderäten Kontakt mit der Direktion IKD aufgenommen werden.

Als Ansprechpartner kann Ihnen Herr OAR Christian Rachbauer (DW 11457) genannt werden.

Die Beschlüsse für die Grundstücksteilung und für die Gemeindegrenzänderung müssen nicht getrennt erfolgen. Somit könnte die gesamte Thematik in jeweils einer Sitzung behandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen
für das Land Oberösterreich:
Dipl.-Ing. Erwin Kraus

2 Planausfertigungen (Teilungspläne) digital
1 Planausfertigung (Gemeindegrenzänderung) digital
1 Vollmacht (Frankenmarkt) digital mit der Bitte um Rücksendung

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr / Abteilung Geoinformation und Liegenschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Güterwege Brandstatt und Hussenreith

Katasterschlussvermessung

Amt der Oö. Landesregierung Abteilung GeoL Vermessung und Fernerkundung Bahnhofplatz 1 4021 LINZ		KG-Nr.: 50026 KG-Name: Stauf Ortsgemeinde: Frankenmarkt Ger.Bez.: Vöcklabruck Verm.-Amt: Vöcklabruck			
GZ: 6447-2/18					
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur .					
Messdatum:	13.08.2019	SI	Plandatum:	19.08.2019	SI
		Die Vermessung und Kennzeichnung der Grenzen entspricht den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes und der Vermessungsverordnung in der derzeit geltenden Fassung. Dieser Plan wurde im amtl. Wirkungsbereich gem. §1(1) 3. Liegenschaftsteilungsgesetz verfasst.			



AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG
Geol.-AB (Katastervermessung)

G.Z.
6447-2/18

Güterweg Brandstatt

Kat. Gde.: 50026-Stauf

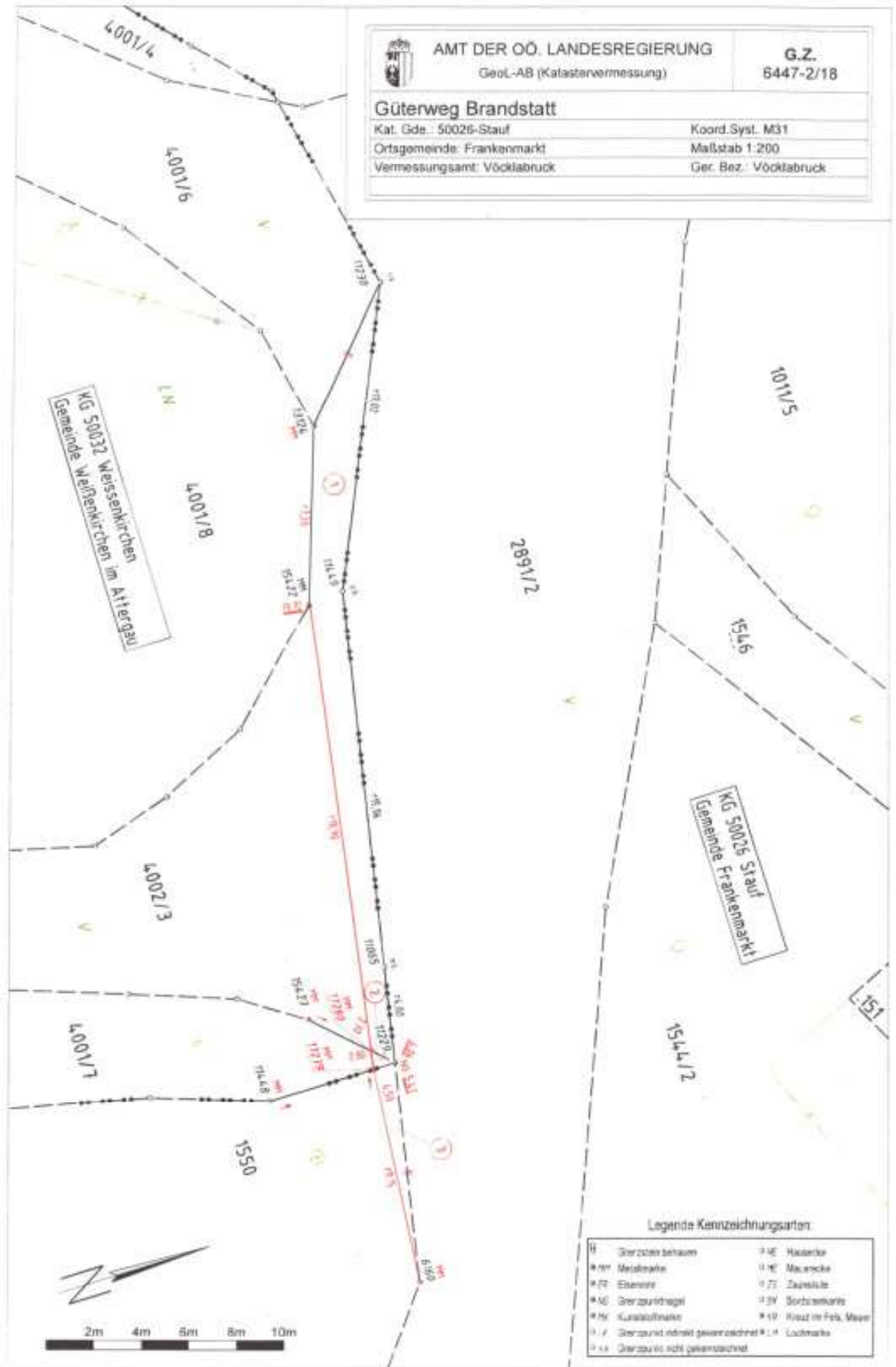
Koord.Syst. M31

Ortsgemeinde: Frankenmarkt

Maßstab 1:200

Vermessungsamt: Vöcklabruck

Ger. Bez.: Vöcklabruck



KG 50032 Weissenkirchen im Atergau
Gemeinde Weissenkirchen im Atergau

KG 50026 Stauf
Gemeinde Frankenmarkt

Legende Kennzeichnungsarten

H	Grenzstein behauen	ME	Mauercke
M	Metalnake	NE	Mauernacke
R	Eisennagel	Z	Zapfensteck
NE	Grenzpunkt in Natur	SV	Stützanker
NR	Kunststeinnake	IF	Kreuz im Fels, Mauer
IF	Grenzpunkt nicht genau bezeichnet	LM	Lochnake
IF	Grenzpunkt nicht genau bezeichnet		

Koordinatenverzeichnis

Die Punktbestimmung erfolgte kontrolliert gem. VermV, bei GPS-Messungen mittels Satelliten-Positionierungsdienst APOS

Punkte	Ind.	Y [m]	X [m]	Klassifizierung	GFN	Bemerkung
Festpunkte						
131-65A1		6217.99	315538.84			
299-65A1		6868.92	315439.61			
50008#62E1		6735.29	316076.27			
50008#88E1		6286.46	316115.71			
50032#82E1		6531.93	315211.05			
Überprüfte Punkte						
50026#6160	E	6721.34	315620.17	überprüft	1/2001	
50032#11065	E	6708.30	315622.69	überprüft	9000001/2001	
50032#11229	E	6712.23	315621.93	überprüft	9000001/2001	
50032#11230	E	6680.75	315631.05	überprüft	9000001/2001	
50032#11448	E	6712.20	315616.46	überprüft	9000001/2001	
50032#11449	E	6692.63	315625.72	überprüft	9000001/2001	
50032#13124	E	6685.64	315626.60	überprüft	9000002/2005	
50032#15422	E	6692.79	315624.19	überprüft	9000002/2005	
50032#15427	E	6709.44	315618.98	überprüft	9000002/2005	
Neue Punkte						
50032#17279		6712.22	315620.96	neu		
50032#17280		6711.43	315621.09	neu		
ETRS89-Punkte						
		X	Y	Z		Messdatum
Festpunkte						
131-65A1		4161155.611	992543.452	4715682.712		07.05.1971
299-65A1		4161091.530	993197.304	4715632.675		30.06.2016
50008#62E1		4160640.038	992952.904	4716033.675		03.11.2015
50008#88E1		4160730.585	992513.098	4716077.773		03.11.2015
50032#82E1		4161334.389	992908.510	4715479.559		05.05.2011
Überprüfte Punkte						
50026#6160		4160980.217	993019.240	4715736.603		13.08.2019
50032#11229		4160980.354	993009.894	4715736.994		13.08.2019
50032#11448		4160983.005	993010.498	4715731.897		13.08.2019
50032#13124		4160981.618	992982.866	4715738.394		08.08.2019
50032#15422		4160982.235	992990.291	4715737.353		08.08.2019
50032#15427		4160983.001	993007.643	4715734.798		08.08.2019
Neue Punkte						
50032#17279		4160981.063	993010.055	4715736.358		13.08.2019

Transformation 6447-2TRA - Zwangspunkte

2 - Stufen Datumstransformation Helmert (2D)

Verwendeter Referenzdienst: APOS

Globale Parameter:

Drehpunkt im alten System (Y, X, H) (m)	0.000	0.000	0.000
Verschiebung (Y, X, H) (m)	-90.129	-577.326	-463.919
Drehung (Y, X, H) (cc)	4.55	15.86	18.35
Maßstab (ppm)	-2.42		

Berechnete Parameter:

Drehpunkt im alten System (Y, X) (m)	6528.028	315675.752
Verschiebung (Y, X) (m)	0.090	0.544
Drehung (cc)	-2.41	
Maßstab (ppm)	46.57	

Mittlerer Fehler einer Koordinate	0.013
Mittlerer Fehler eines Punktes	0.018

Punkte	Code	X	Y	Z	Klaff 2d	dy[cm]	dx[cm]	
		Y	X					
50008#62E1	F0	4160640.038	992952.904	4716033.675		2D		Zwangspunkt 1 Alt
50008#62E1	F0	6735.29	316076.27		1.2	-1.1	-0.3	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m				
50008#88E1	F0	4160730.585	992513.098	4716077.773		2D		Zwangspunkt 2 Alt
50008#88E1	F0	6286.46	316115.71		1.1	-0.2	1.1	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m				
50026#131-65A1	F0	4161155.611	992543.452	4715682.712		2D		Zwangspunkt 3 Alt
50026#131-65A1	F0	6217.99	315538.84		1.8	1.4	1.2	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m				
50026#299-65A1	F0	4161091.530	993197.304	4715632.675		2D		Zwangspunkt 4 Alt
50026#299-65A1	F0	6868.92	315439.61		1.3	-1.0	-0.8	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m				
50032#82E1	F0	4161334.389	992908.510	4715479.559		2D		Zwangspunkt 5 Alt
50032#82E1	F0	6531.93	315211.05		1.6	1.0	-1.2	Neu
		inklusive Undulation von		0.000 m				

○ 50008-88E1

○ 50008-62E1

△ 131-65A1

△ 299-65A1

○ 50032-82E1



50m 100m 150m 200m 250m



AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG
GeoL-AB (Katastervermessung)

G.Z.
6447-2/18

Güterweg Brandstatt

Kat. Gde.: 50026-Stauf

Koord.Syst. M31

Ortsgemeinde: Frankenmarkt

Maßstab 1:5000

Vermessungsamt: Vöcklabruck

Ger. Bez.: Vöcklabruck



LAND

OBERÖSTERREICH

Güterwege Brandstatt und Hussenreith

Katasterschlussvermessung

Amt der Oö. Landesregierung Abteilung GeoL Vermessung und Fernerkundung Bahnhofplatz 1 4021 LINZ		KG-Nr.: 50032 KG-Name: Weissenkirchen Ortsgemeinde: Weissenkirchen i. A. Ger. Bez.: Vöcklabruck Verm.-Amt: Vöcklabruck			
GZ: 6447-2/18					
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur .					
Messdatum:	13.08.2019	SI	Plandatum:	19.08.2019	SI
		Die Vermessung und Kennzeichnung der Grenzen entspricht den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes und der Vermessungsverordnung in der derzeit geltenden Fassung. Dieser Plan wurde im amtl. Wirkungsbereich gem. §1(1) 3. Liegenschaftsteilungsgesetz verfasst.			

GeoL



AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG
Geol.-AB (Katastervermessung)

G.Z.
6447-2/18

Güterweg Brandstatt

Kat. Gde.: 50032-Weissenkirchen

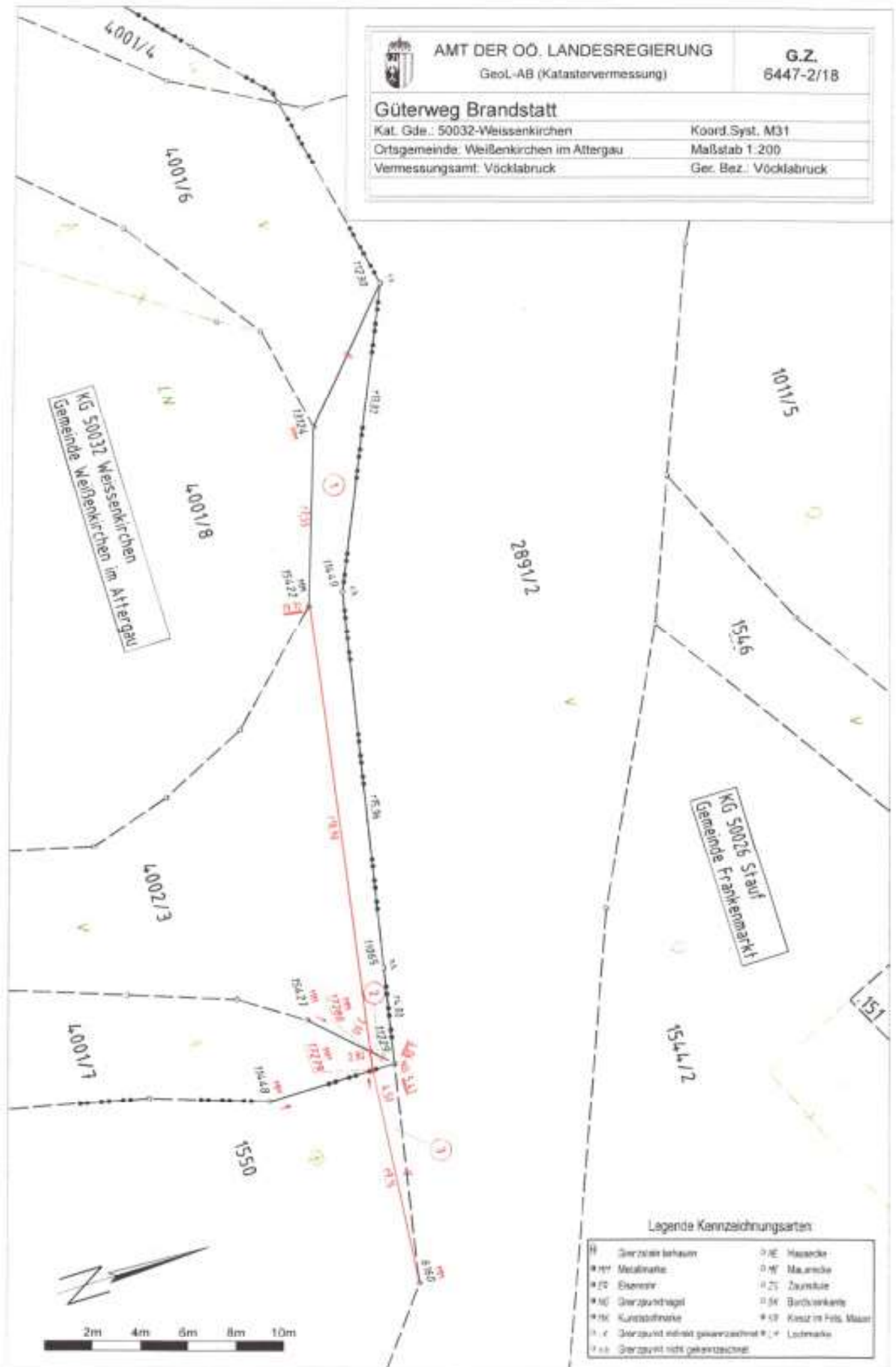
Koord.Syst. M31

Ortsgemeinde: Weissenkirchen im Attergau

Maßstab 1:200

Vermessungsamt: Vöcklabruck

Ger. Bez.: Vöcklabruck



KG 50032 Weissenkirchen
Gemeinde Weissenkirchen im Attergau

KG 50026 Stauf
Gemeinde Frankenmarkt

Legende Kennzeichnungsarten

H	Grenzlinie behaunt	> NE	Hasende
M	Metallnaht	> M	Mauerlinie
E	Eisenstift	> Z	Zaunlinie
NE	Grenzpunkt nagel	> BK	Baumkante
HK	Kunststoffnaht	> KF	Kies in Fels, Mauer
> L	Grenzpunkt nicht genau gezeichnet	> L	Lotnaht
> L	Grenzpunkt nicht gekennzeichnet		

Amt der O.Ö. Landesregierung

Geoinformation und Liegenschaft
4021 Linz, Bahnhofplatz 1

V408

Gegenüberstellung
gem. Par. 15 ff LiegTieg.

zu Plan GZ.: **6447-2/18**

Kat.-Gem.: **Weissenkirchen**

KG.Nr. **50032**

Seite: **2**

Alter Stand		bei der bisherigen EZ verbleibt		Kl. Nr.	Fläche	Abfall						Zuwachs						Neuer Stand			
Gut-Nr.	BA	Fläche	als Gut-Nr.			als Rest- oder Teilfläche	zu EZ	zu Gut-Nr.	zu Gut-Nr. derselb. EZ	zur neuen Anlage	zu Gut-Nr. anderer EZ	aus EZ	aus Gut-Nr.	aus Gut-Nr. derselben EZ	aus der aufgel. Anlage	aus Gut-Nr. anderer EZ	Gut-Nr.	BA	Fläche	RD	Neue des Eigentümers der anderen EZ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
40023	581	0	9 84	40023	9 42	0	437	40016		42							40023	Geos	9 42		
Summe:		9 84		9 42					0	42	0			0	0	0			9 42		

Name und Adresse d. Eigentümers:

Gemeinde Weissenkirchen im Attergau, Weissenkirchen im Attergau 13, 4890 Frankenmarkt, 1/1

zu Spalte 7

Fläche aus Koordinaten...g
Fläche graphisch...g
Restfläche & Kataster...R

Verzeichnis der Abkürzungen:
Grundbesitz...G
Gebäude...BFT
Gebaudeinst...BFT
Ländl. genutzte Grundst...LN
Gärten...GT
Mengen...MGT
Alpen...ALPE
Wald...MLD
Gebaude...GE
Sonstige Bebauungen...SB

EZ	Alter Stand		bei der bisherigen EZ verbleibt		7	8	Abfall			12	Zuwachs				Neuer Stand				Name des Eigenheimers oder anderer EZ		
	BA	Fläche	als GdNr.	als Rest- oder Teilfläche			zu EZ	zu GdNr.	zu GdNr. derselben EZ		zur neuen Anlage	zu GdNr. anderer EZ	aus EZ	aus GdNr.	aus GdNr. derselben EZ	aus der aufgel. Anlage	aus GdNr. anderer EZ	GdNr.		BA	Fläche
5		15,75	4	5	6	7		0	0	0	0	0	0	0	18	19	20	21	22	Huemer	
416		9,42					0	0	42	0	0	0	0	0							Gem. Weissenkirchen
437		7,94		7,94			0	0	0	0	0	0	42	0							Gem. Frankentmarkt
Summe		33,53		33,11			0	0	42	0	0	0	42	0							

ZUSAMMENSTELLUNG

zu Spalte 7

- Verzeichnis der Abkürzungen:
- Umschalter GdNr. ... G
 - Gebäude ... BFI
 - Gebäudebestand ... BZ
 - Ländl. genutzte Grundst. ... LN
 - Gärten ... GT
 - Morgens ... MGT
 - Alpen ... ALPE
 - Wald ... WLD
 - Gewässer ... GE
 - Sonstige Bezugspunkte ...

Fläche aus Koordinaten ...
 Fläche graphisch ... g
 Restfläche & Kataster ... R

Koordinatenverzeichnis

Die Punktbestimmung erfolgte kontrolliert gem. VermV, bei GPS-Messungen mittels Satelliten-Positionierungsdienst APOS

Punkte	Ind.	Y [m]	X [m]	Klassifizierung	GFN	Bemerkung
Festpunkte						
131-65A1		6217.99	315538.84			
299-65A1		6868.92	315439.61			
50008#62E1		6735.29	316076.27			
50008#88E1		6286.46	316115.71			
50032#82E1		6531.93	315211.05			
Überprüfte Punkte						
50026#6160	E	6721.34	315620.17	überprüft	1/2001	
50032#11065	E	6708.30	315622.69	überprüft	9000001/2001	
50032#11229	E	6712.23	315621.93	überprüft	9000001/2001	
50032#11230	E	6680.75	315631.05	überprüft	9000001/2001	
50032#11448	E	6712.20	315616.46	überprüft	9000001/2001	
50032#11449	E	6692.63	315625.72	überprüft	9000001/2001	
50032#13124	E	6685.64	315626.60	überprüft	9000002/2005	
50032#15422	E	6692.79	315624.19	überprüft	9000002/2005	
50032#15427	E	6709.44	315618.98	überprüft	9000002/2005	
Neue Punkte						
50032#17279		6712.22	315620.96	neu		
50032#17280		6711.43	315621.09	neu		
ETRS89-Punkte		X	Y	Z		Messdatum
Festpunkte						
131-65A1		4161155.611	992543.452	4715682.712		07.05.1971
299-65A1		4161091.530	993197.304	4715632.675		30.06.2016
50008#62E1		4160640.038	992952.904	4716033.675		03.11.2015
50008#88E1		4160730.585	992513.098	4716077.773		03.11.2015
50032#82E1		4161334.389	992908.510	4715479.559		05.05.2011
Überprüfte Punkte						
50026#6160		4160980.217	993019.240	4715736.603		13.08.2019
50032#11229		4160980.354	993009.894	4715736.994		13.08.2019
50032#11448		4160983.005	993010.498	4715731.897		13.08.2019
50032#13124		4160981.618	992982.866	4715738.394		08.08.2019
50032#15422		4160982.235	992990.291	4715737.353		08.08.2019
50032#15427		4160983.001	993007.643	4715734.798		08.08.2019
Neue Punkte						
50032#17279		4160981.063	993010.055	4715736.358		13.08.2019

Transformation 6447-2TRA - Zwangspunkte

2 - Stufen Datumstransformation Helmert (2D)

Verwendeter Referenzdienst: APOS

Globale Parameter:

Drehpunkt im alten System (Y, X, H) (m)	0.000	0.000	0.000
Verschiebung (Y, X, H) (m)	-90.129	-577.326	-463.919
Drehung (Y, X, H) (cc)	4.55	15.86	16.35
Maßstab (ppm)	-2.42		

Berechnete Parameter:

Drehpunkt im alten System (Y, X) (m)	6528.028	315675.752
Verschiebung (Y, X) (m)	0.090	0.544
Drehung (cc)	-2.41	
Maßstab (ppm)	46.57	

Mittlerer Fehler einer Koordinate	0.013
Mittlerer Fehler eines Punktes	0.018

Punkte	Code	X		Y		Z	Klaff 2d	dy[cm]	dx[cm]	
		Y	X	X	Y					
50008#62E1	F0	4160640.038	992952.904	4716033.675			2D			Zwangspunkt 1 Alt
50008#62E1	F0	6735.29	316076.27				1.2	-1.1	-0.3	Neu
		inklusive Undulation von		0.000	m					
50008#88E1	F0	4160730.585	992513.098	4716077.773			2D			Zwangspunkt 2 Alt
50008#88E1	F0	6286.46	316115.71				1.1	-0.2	1.1	Neu
		inklusive Undulation von		0.000	m					
50026#131-65A1	F0	4151155.611	992543.452	4715682.712			2D			Zwangspunkt 3 Alt
50026#131-65A1	F0	6217.99	315538.84				1.8	1.4	1.2	Neu
		inklusive Undulation von		0.000	m					
50026#299-65A1	F0	4161091.530	993197.304	4715632.675			2D			Zwangspunkt 4 Alt
50026#299-65A1	F0	6868.92	315439.61				1.3	-1.0	-0.8	Neu
		inklusive Undulation von		0.000	m					
50032#82E1	F0	4161334.389	992908.510	4715479.559			2D			Zwangspunkt 5 Alt
50032#82E1	F0	6531.93	315211.05				1.6	1.0	-1.2	Neu
		inklusive Undulation von		0.000	m					

○ 50008-88E1

○ 50008-62E1

△ 131-65A1

△ 299-65A1

○ 50032-82E1



50m 100m 150m 200m 250m



AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG
GeoL-AB (Katastervermessung)

G.Z.
6447-2/18

Güterweg Brandstatt

Kat. Gde.: 50026-Stauf

Koord.Syst. M31

Ortsgemeinde: Frankenmarkt

Maßstab 1:5000

Vermessungsamt: Vöcklabruck

Ger. Bez.: Vöcklabruck

Güterwege Brandstatt und Hussenreith

Lageplan Gemeindegrenzänderung

Amt der Oö. Landesregierung
Abteilung GeoL
Vermessung und Fernerkundung
Bahnhofplatz 1
4021 LINZ

KG-Nr.: 50026, 50032
KG-Name: Stauf, Weissenkirchen
Ortsgemeinde: Frankenmarkt,
Weissenkirchen i. A.
Ger. Bez.: Vöcklabruck
Verm.-Amt: Vöcklabruck

GZ: 6447-2/18A

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Plandatum:	19.08.2019	SI
------------	------------	----

Die Vermessung und Kennzeichnung der Grenzen entspricht den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes und der Vermessungsverordnung in der derzeit geltenden Fassung.

Dieser Plan wurde im amtlichen Wirkungsbereich gem. §1 (1) 3. Liegenschaftsteilungsgesetz verfasst.

ALT							NEU			Bemerkung
KG	Gst.Nr.	GB	EZ	Eigentümer	KG	Gst.Nr.	GB	EZ	Eigentümer	
	50026	1570/1	50026	122/Huemer	50032	NEU	50032	5	Huemer	264
	50026	1570/2	50026	486/ÖG Frankenmarkt	50032	NEU	50032	416	ÖG Weißenkirchen	274
	50026	1542/1	50026	486/ÖG Frankenmarkt	50032	NEU	50032	416	ÖG Weißenkirchen	21
	50026	1649/1	50026	486/ÖG Frankenmarkt	50032	NEU	50032	416	ÖG Weißenkirchen	59
Flächensumme										618
Abschreibung in das Gemeindegebiet Weißenkirchen										

ALT							NEU			Bemerkung
KG	Gst.Nr.	GB	EZ	Eigentümer	KG	Gst.Nr.	GB	EZ	Eigentümer	
	50032	4007/1	50026	36/Hauser	50026	NEU	50026	36	Hauser	408
	50032	4007/2	50026	37/Christl	50026	NEU	50026	37	Christl	113
	50032	4007/3	50026	36/Hauser	50026	NEU	50026	36	Hauser	28
	50032	4007/4	50032	438/Huber/Feusthuber/Brandt	50026	NEU	50026	31	Huber/Feusthuber/Brandt	48
	50032	4007/5	50032	5/Huemer	50026	NEU	50026	122	Huemer	6
	50032	4007/6	50032	437/Frankenmarkt privat	50026	NEU	50026	486	ÖG Frankenmarkt	836
Flächensumme										1435
Abschreibung in das Gemeindegebiet Frankenmarkt										

Sabbt	521
-------	-----



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Marktgemeinde
4890 Frankenmarkt
pol. Bez. Vöcklabruck, OÖ.
Eingel. 26. Juli 2019
Bearb. /Zl.

Geschäftszeichen:
RO-2019-278743/10-Ka

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Uwe Kadar, MSc
Tel: (+43 732) 77 20-12508
Fax: (+43 732) 77 20-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde Frankenmarkt
Hauptstraße 83
4890 Frankenmarkt

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 23.07.2019

**Marktgemeinde Frankenmarkt;
Flächenwidmungsplan Nr. 2, Änderung Nr. 138 "Fa. Hawle"
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 26
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994**

AZ.: B-2019-1165-00020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.138 "Fa. Hawle" und der damit verbundenen Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.26 wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Gemeinde plant mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes (FWP und ÖEK) die Umwidmung der insgesamt ca. 12.800 m² großen Grundstücke Nr. 1159/1 und 1201/4 (KG Frankenmarkt) von "lafowi Grünland" in "Betriebsbaugebiet".

In Berücksichtigung der am Verfahren mitbeteiligten Fachdienststellen (die fachlichen Einwände werden nachfolgend sinngemäß zusammengefasst) ist aus raumordnungsfachlicher Sicht die Widmung abzulehnen:

- Die geplante Umwidmung sowie die Änderung des ÖEK sind aufgrund der Unvereinbarkeit mit überörtlichen Planungen abzulehnen.
Die seitens des Landes Oö. durchgeführte Korridoruntersuchung wurde mit einer Umsetzungsempfehlung für die hier als "Nordvariante" bezeichnete Trassenalternative abgeschlossen. Die als Vorzugsvariante identifizierte Trasse verläuft in unmittelbarer Nähe zu den zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücken.
Es ist auf § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 7 Oö. ROG 1994 hinzuweisen, demnach die Gemeinde die seitens des Landes bekanntgegebenen Planungen bei Änderungen des FWP zu berücksichtigen hat. Gleiches gilt sinngemäß für die Änderung des ÖEK.
- Die Direktion Straßenbau und Verkehr kann dieser Umwidmung nicht zustimmen.
Die geplante Flächenwidmungsplanänderung betrifft Flächen, die in einem langjährigen Planungsprozess in einer Korridoruntersuchung für eine zukünftige Umfahrung von Frankenmarkt ausgewiesen wurden. Die ggst. Umwidmung würde zu wesentlichen Erschwernissen, auch in finanzieller Hinsicht, beim Bau einer Umfahrung führen.
- Die Außenentwicklung in Richtung einer agrarisch geprägten Kulturlandschaft ist trotz optischer Vorbelastung durch die Starkstromleitung naturschutzfachlich nicht gerechtfertigt. Eine bauliche Verwertung der Liegenschaft führt zu einem massiven Eingriff in das Landschaftsbild und einen damit verbundenen hohen Landschaftsverbrauch..

- Aus der Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung ist es aus technischer Betrachtung und im Sinne des Rechnungshofberichtes, GZ 001.505/280-1B1/11, insbesondere auf der Basis des Kapitels Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte und der darin enthaltenen Empfehlung Nr. 52 (Trassen von Starkstromfreileitungen sollten mit Instrumenten der Raumordnung von Bebauung freigehalten werden) erforderlich, den Schutzbereich der betroffenen Hochspannungs-Freileitung von der Umwidmung freizuhalten.

Die Stellungnahmen der am Verfahren mitbeteiligten Abt. Wasserwirtschaft, Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, der WLW, der Überörtlichen Raumplanung, und des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz werden zur weiteren Berücksichtigung beiliegend übermittelt. Auf die wasserwirtschaftlichen Forderungen, welche in den nachfolgenden Bewilligungsverfahren Berücksichtigung finden müssen, wird besonders hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Uwe Kadar, MSc

Beilagen

7 Stellungnahmen (GVöV, RO-Ü, BBA-GM, WW, WILD, UBAT-EE, AGR)

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung / Abteilung Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
RO-2019-278743/3-Schi

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Katharina Schigutt
Tel: (+43 732) 77 20-14846
Fax: (+43 732) 77 20-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Örtliche Raumordnung
Im Hause

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 05.07.2019

**Marktgemeinde Frankenmarkt;
Flächenwidmungsplan Nr. 2, Änderung Nr. 138
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 26
Stellungnahme Vorverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Frankenmarkt plant die Umwidmung von Tfl. der Gst. Nr. 1201/4 und 1159/1, beide KG Frankenmarkt, von Grünland in Bauland-Betriebsbaugbiet.

Die seitens des Landes Oö. durchgeführte Korridoruntersuchung wurde mit einer Umsetzungsempfehlung für die hier als „Nordvariante“ bezeichnete Trassenalternative abgeschlossen und der Gemeinde im Juli 2014 präsentiert. Die als Vorzugsvariante identifizierte Trasse verläuft in unmittelbarer Nähe zu den zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücken. Da es sich bei der Korridoruntersuchung um ein Auswahlverfahren hinsichtlich eines groben Trassenverlaufs handelt, wurden noch keine Planungen zur exakten Situierung der Straße vorgenommen. Aus Sicht der Raumordnung sollte daher ein ausreichend breiter Bereich – hierzu ist die Stellungnahme der Abt. Gesamtverkehrsplanung zu beachten – von Widmungen und Bauführungen freigehalten werden.

Es ist auf § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 7 Oö. ROG 1994 hinzuweisen, demnach die Gemeinde die seitens des Landes bekanntgegebenen Planungen bei Änderungen des Flwp zu berücksichtigen hat. Gleiches gilt sinngemäß für die Änderung des ÖEK.

Die geplante Umwidmung sowie die Änderung des ÖEK sind aufgrund der Unvereinbarkeit mit überörtlichen Planungen abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Katharina Schigutt

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung / Abteilung Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz
4810 Gmunden • Stelzhamerstraße 13

Geschäftszeichen:
BBA-GM-2014-214074/1613-Pu

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Hubert Puchhammer
Tel: (+43 7612) 755 93-75515
Fax: 0732 77 20 24 74 99
E-Mail: ubal-bba-gm.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Gmunden, 07.06.2019

**Marktgemeinde Frankenmarkt;
Flächenwidmungsplan Nr. 2, Änderung Nr. 138
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 26
Stellungnahme Vorverfahren**

Im Mai erfolgte ein Ortsaugenschein bei den gegenständlichen Grundstücken und wird Bezug nehmend auf das Schreiben der Örtlichen Raumordnung vom 27.05.2019 betreffend die Änderung Nr. 138 des Flächenwidmungsplanes Nr. 2 sowie die Änderung Nr. 26 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 der Gemeinde Frankenmarkt seitens des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz in rein fachlicher Hinsicht wie folgt Stellung genommen:

Die Außenentwicklung in Richtung einer agrarisch geprägten Kulturlandschaft ist trotz optischer Vorbelastung durch die Starkstromleitung fachlich nicht gerechtfertigt. Eine bauliche Verwertung der Liegenschaft führt zu einem massiven Eingriff in das Landschaftsbild und einen damit verbundenen hohen Landschaftsverbrauch. Aus der Sicht des Regionsbeauftragten sollten die Entwicklungsoptionen des Betriebsbaugebietes wie im ÖEK vorgesehen genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Hubert Puchhammer

Mitgezeichnet:

07.06.2019 -- Genehmigen -- Puchhammer, Hubert, Dipl.-Ing.

11.06.2019 -- Mitzeichnung -- Locher, Stefan, Dipl.-Ing.

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Bezirksbauamt Gmunden, Stelzhamerstraße 13, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



UBAT



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
4021 Linz • Kämtnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
WW-2015-51501/25-DI

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Ing. Herwig Dinges
Tel: (+43 732) 77 20-12480
Fax: (+43 732) 77 20- 21 28 60
E-Mail: ww.post@ooe.gv.at

Linz, 01.07.2019

Marktgemeinde Frankenmarkt;
Flächenwidmungsplan Nr. 2, Änderung Nr. 138,
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 26,
Stellungnahme Vorverfahren
Bezug: RO-2019-278743/2-KO

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 2.138 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden)

Lt. Oö. Einzugsgebiete-Verordnung befindet sich die Planungsfläche im Zuständigkeitsbereich der WLW.

Der Gewässerbezirk hat beim gegenständlichen Widmungsantrag ausschließlich die Beurteilung etwaiger Gefährdungen durch anfallende Oberflächenwässer aus dem Außeneinzugs-gebiet wahr zu nehmen.

Dahingehend bestehen aus fachlicher Sicht **keine Einwände** zu der beantragten Umwidmung. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Funktionsfähigkeit des bestehenden Entwässerungssystems auf Grst. Nr. 1201/4, KG. Frankenmarkt, im bewilligten Umfang aufrecht zu halten ist, bzw. etwaige Änderungen im Vorfeld mit der Wasserrechtsbehörde abzustimmen sind.

Diese Stellungnahme ist der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände. Die Anschlussmöglichkeiten an den öffentlichen Kanal sowie an die Ortswasserleitung sind gegeben und es sind diese Anschlüsse rechtzeitig herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

DI (FH) Helga Artelsmair

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Hazod, Angelika

Von: Bitterlich Wolfram <Wolfram.Bitterlich@die-wildbach.at>
Gesendet: Freitag, 7. Juni 2019 12:00
An: Post, RO
Cc: GBL OOE-West
Betreff: RO-2019-278743/2-KO Parz 1159_1 1201_4 KG Frankenmarkt Fläwi 138

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

VI/10/c-996-2019

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Die gegenständliche Änderung Nr. 138 des Flächenwidmungsplanes Nr. 2 sowie die Änderung Nr. 26 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 betrifft die Parz. 1159/1 und 1201/4 (Tfl.) KG Frankenmarkt.

Nach dem Gefahrenzonenplan für das Gemeindegebiet von Frankenmarkt befinden sich diese Grundstücke außerhalb eines Wildbacheinzugsgebietes und auch außerhalb einer Wildbachgefahrenzone.

Es ist daher der Kontakt mit dem zuständigen Gewässerbezirk herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Wildbach- und Lawinenverbauung

GBL Oberösterreich West

DI Dr. Wolfram Bitterlich

Gebietsbauleiter-Stellvertreter

+43 6132 232 32-28

Fax +43 6132 232 32 - 14

Mobil +43 664 413 67 19

Traunreiterweg 5, 4820 Bad Ischl

wolfram.bitterlich@die-wildbach.at

die-wildbach.at

Eine Einrichtung des Bundesministeriums
für Nachhaltigkeit und Tourismus